

VOLLMACHT in Zivilsachen

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Hans-Günther Gilgan, Rechtsanwalt

Münsterstraße 23, 48167 Münster, Telefon: 0 25 06 / 30 61 04, Telefax: 0 25 06 / 30 61 05

wird in Sachen _____

gegen _____

wegen _____

Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Entgegennahme von Zustellungen jeder Art, der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, der Einlegung von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
2. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
3. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
4. zur Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
5. zur Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Bevollmächtigte zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen.
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche des Bevollmächtigten an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Vollmachtgeber:

Name: _____

Adresse: _____